

Bebauungsplan-Verfahren

2. Änderung KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“

Abwägungsprotokoll
zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

**Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“
Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben v. 05.05.2015 –**

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL 5)	21.05.2015	Sehr geehrte Damen und Herren, die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung für die beabsichtigte 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes haben wir Ihnen mit Schreiben vom 24.06.2014 mitgeteilt. Seither haben sich die landesplanerischen Beurteilungen maßgeblich verändert: Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) hat mit Urteil vom 16.06.2014 die Brandenburgische Verordnungs- über den landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 für unwirksam erklärt. Die Beschwerde die Beschwerde des Landes Brandenburg gegen die Nichtzulassung der Revision wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 17.03.2015 abgewiesen. Der LEP B-B ist damit für den Bereich des Landes Brandenburg unwirksam und kann derzeit keine Anwendung mehr finden. Im Gegenzug leben die Vorgängerplanungen wieder auf und bilden im Land Brandenburg die Beurteilungsgrundlage für die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Bewertung Nach der Rechtskraft des OVG-Urteils vom 16.06.2014 zum LEP B-B ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 1 ROG für diese Planungen der Gemeinde Kleinmachnow aktuell insbesondere aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)	Zur Kenntnisnahme. In die Begründung wird ein Hinweis auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung aufgenommen. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.	B K K

**Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“
Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben v. 05.05.2015 –**

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			-der verordnung über den gemeinsamen Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg-Berlin (LEP eV) vom 02.03.1998 (GVBl. II S.186) -Dem Landesentwicklungsplan I Brandenburg – zentralörtliche Gliederung (LEP I) vom 04.07.1995 (GVBl. II/95 S. 474) sowie -dem – noch nicht rechtswirksamen – Regionalplan 2020 der Region Havelland-Fläming gemäß Satzungsbeschluss vom 16.12.2014. <u>Ziele und Grundsätze der Raumordnung:</u> Die Gemeinde Kleinmachnow ist nach aktuell geltenden Regelungen aus LEP eV und LEP I kein Zentraler Ort. Nach der Hauptkarte LEP eV liegt der Änderungsbereich im „Siedlungsbereich“, in dem die Siedlungstätigkeit unter Beachtung von Ziel Z 1.01 LEP eV zulässig ist. Zudem sind insbesondere die Grundsätze aus § 5 Abs. 1-3 LEPro 2007 (Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerische festgelegte Siedlungsbereiche; Vorrang der Innenentwicklung; Anstreben Verkehrssparender Siedlungsstrukturen) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. <u>Sonstige Erfordernisse der Raumordnung (in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung):</u> In Aktualisierung unserer Zielmitteilung weisen wir auch darauf hin, dass die Regionalversammlung Havelland-Fläming den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 am 16.12.2014 als Satzung beschlossen hat. Vor der	Zur Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.	K K K

**Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“
Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben v. 05.05.2015 –**

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Inkraftsetzung des Planes erfolgt nunmehr das Genehmigungsverfahren. Aufgrund des erreichten Verfahrensstandes mit der erfolgte Abwägung durch die RPG ist den in Aufstellung befindlichen Zielen mit besonderem Gewicht Rechnung zu tragen. Nach der Festlegungskarte liegt das Plangebiet innerhalb eines „Vorzugsraumes Siedlung“. Diese Räume sollen gemäß Grundsatz 2.1.1 zukünftig für die Siedlungsentwicklung genutzt werden. Hinweise: Die Landesregierung beabsichtigt, die Rechtsverordnung zum LEP B-B kurzfristig rückwirkend wieder in Kraft zu setzen. Vorbehaltlich des hierzu laufenden Verfahrens wird zum Zeitpunkt eines Beschlusses oder einer Genehmigung derzeit laufender Planungen das bisherige Regelungssystem des LEP B-B wieder zu beachten sein. Daher empfehlen wir Ihnen, Ihre Planungen weiter auf die materiellen Erfordernisse der Raumordnung gemäß LEP B-B 2009 und LEPro 2007 abzustellen, Beschlüsse hierzu aber erst nach der rückwirkenden Inkraftsetzung des LEP B-B zu treffen. Andernfalls wären die Regelungen der o.g. wieder auflebenden Vorgängerplanungen für einen relativ kurzen Zeitraum in die Abwägung und Begründung der kommunalen Bauleitpläne aufzunehmen. Die Umsetzung dieser Vorgaben wäre aufgrund alter Bezugsdaten und nicht immer kohärenter Rahmenbedingungen voraussichtlich mit erheblichen Aufwand und Schwierigkeiten verbunden. Die Bewertung auf der Grundlage des LEP B-B ergäbe, können Sie unserer Zielmitteilung vom 24.06.2014 entnehmen. Die Planungsabsicht wäre nach der Wiederinkraftsetzung des LEP B-B an die Ziele der Raumordnung angepasst	Zur Kenntnisnahme. In die Begründung wird ein Hinweis auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung aufgenommen.	B

**Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“
Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben v. 05.05.2015 –**

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			und entspräche auch den hier relevanten Grundsätzen der Raumordnung. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.		
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben	02.06.2015	Sehr geehrte Damen und Herren, in der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Keine Abwägung erforderlich.	K
19	LBV - Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus	12.05.2015	Sehr geehrte Damen und Herren, den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft. Belange der Landesverkehrsplanung stehen der vorliegenden B-Plan-Änderung, mit der auf einer Teilfläche	Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“
Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben v. 05.05.2015 –**

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			des o. g. B-Planes die Art der baulichen Nutzung, festgesetzt Baufenster sowie die Grundflächenzahl geändert werden sollen, nicht entgegen.		
			Das Vorhaben dient im Wesentlichen der Umsetzung der Planung für ein soziales Gemeinschaftswohnprojekt sowie der Errichtung von kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienenden Gebäuden.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Das Planungsgebiet befindet sich in zentraler Lage der Gemeinde und ist über vorhandene Gemeindestraßen erschlossen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Es befindet sich des Weiteren außerhalb von Bau- schutzbereichen ziviler Flugplätze in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg (Abt. des LBV) und auch außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Durch die mit der B-Plan-Änderung getroffenen Festsetzungen zur max. zulässigen Bauhöhe im Planungsgebiet werden die vorhandenen ortsüblichen Bauhöhen nicht überschritten. Die Festsetzungen zu maximal zulässigen Bauhöhen wurden gegenüber dem Ursprungsplan nicht geändert.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonalverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Planänderung nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“
Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben v. 05.05.2015 –**

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Durch die verkehrsplanerischen Stellungnahmen bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
24	Landesamt für Umwelt, Gesundheit u. Verbraucherschutz, Ref. RW 4	16.05.2015	1. Belange des Immissionsschutzes Das Grundstück Meiereifeld 35a ist bereits mit der Kapelle der Christengemeinschaft bebaut. Im rückwärtigen Bereich des Grundstückes Meiereifeld 35 ist der Neubau eines Wohngebäudes mit barrierefreien Eigentumswohnungen vorgesehen. Laut Stellplatzsatzung notwendige Stellplätze für die Grundstücke 35 und 35a sollen im vorderen grundstücksbereich Meiereifeld 35 angeordnet werden. Für die Flächen des Gemeindebedarfs (Meiereifeld 33) wird bisher lediglich das Maß der Nutzung mit einer grundflächenzahl von 0,3 und mit der Zweckbestimmung als kulturelle geprägter Standort angegeben. Aus dem Jahr 2014 liegt im LUGV für das Grundstück Meiereifeld 33 unter dem Az: 00386-14-20 ein Bauantrag für eine bis 2018 befristete Weiternutzung des Verwaltungsgebäudes als Kunst- und Kulturwerkstatt vor. In der Stellungnahme des LUGV zum Immissionschutz wurden Nebenbestimmungen festgelegt, bei deren Einhaltung die Verträglichkeit mit dem umgebenden Allgemeinen Wohngebiet gegeben ist.	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich	K
	Immissionsschutz		Auszug aus der Baugenehmigung vom 28.05.2015: zur	Gemäß des Abwägungsgebotes nach § 1	K

**Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“
Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben v. 05.05.2015 –**

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Befristeten Weiternutzung des Verwaltungsgebäudes Meiereifeld 33 als Kunst- und Kulturwerkstatt bis 31.03.2018: 1. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Einrichtung der Immissionsrichtwerte der Freizeittärm- Richtlinie an den nächstgelegenen Wohnnutzungen von: tags an Wertagen außerhalb der Ruhezeit 55 db(A), tags an an Werktagen innerhalb der Ruhezeit und an Sonn- und Feiertagen 50 db(A), nachts 40 db(A) eingehalten werden. 2. Bei lärmintensiven Arbeiten im Holzwerkraum sind die Fenster geschlossen zu halten. 3. Die Stellplätze müssen bei Öffnungszeiten nach 22 Uhr einen Abstand von mindestens 27 m zum nächstgelegenen Wohnhaus im WA aufweisen, (dh., dass die auf dem Flurstück 495 für das Vorhaben nachgewiesenen Stellplätze bei Öffnungszeiten nach 22 Uhr nicht mehr genutzt werden dürfen).	Abs. 7 BauGB sind die Belange des Freizeitbedürfnisses gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB ebenso abwägungsrelevant wie Belange der Wohnbevölkerung in der Nachbarschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB. Das Nebeneinander von Freizeittätigkeit und Wohnen in Nachbarschaft im allgemeinen Wohngebiet (WA) ist vom Verordnungsgeber der BauNVO ausdrücklich anerkannt worden. Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Grundsatz der planerischen Zurückhaltung. Ein möglicher Immissionsschutzrechtlicher Konflikt ist dem Planvortrag auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu überlassen. In der Baugenehmigung vom 28.05.2015 zur befristeten Weiternutzung des ehemaligen Verwaltungsgebäudes Meiereifeld 33 als Kunst- und Kulturwerkstatt bis zum 31.03.2018 wird das Gebot der Rücksichtnahme gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO durch die Vorgaben der Freizeittärm-Richtlinie konkretisiert und somit das Konfliktpotenzial aufgelöst. Sofern Stellplätze erforderlich sind, sollen diese auf dem „[...]gemeindeeigenen Grundstück Meiereifeld 30 (Flurstück 608) erbracht werden, auf dem sich eine entsprechende Stellplatzanlage bereits befindet“ (Auszug aus der Begründung des Bebauungsplanes). In einem neuen Bauantragsverfahren würde das LUGV gesondert wieder mit einbezogen.	

**Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“
Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben v. 05.05.2015 –**

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				Innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens können die Nutzungszeiten der Stellplätze beauftragt werden, entsprechen der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau für Allgemeine Wohngebiete (WA). Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	
	Wasserwirtschaft und Hydrologie		Das Plangebiet ist von Wohnbebauung umgeben. Zu den Änderungsverfahren bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. 2.0. Belange der Wasserwirtschaft und Hydrologie Es befindet sich im Plangebiet keine Grund- bzw. Oberflächenwasserstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Annfrage zur Verfahrensweise an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), Referat RW 5, zu richten. Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Grundwasserneubildung genutzt und zur Versickerung gebracht werden.	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K
	Hochwasserschutz, Überschwem-		3.0. Belange des Hochwasserschutzes und Überschwemmungsgebiet	Die Hinweise des LUGV, Abteilung Wasserwirtschaft und Hydrologie werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Planung und Zulassung des konkreten Bauvorhabens zu berücksichtigen. Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“
Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben v. 05.05.2015 –**

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	mungsgebiete		Die Belange des Referates RW6 hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Anlagen, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete sowie der Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung des Landes werden beim B-Plan KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“ der Gemeinde Kleinmachnow nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Hauptsitz	21.05.2015	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung der LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: Wir weisen darauf hin, dass sich der Geltungsbereich des o. g. B-Planes vollständig im Beeinflussungsbereich des Gas-Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG befindet. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächige um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar, die aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche führen. Weitergehende Informationen sind erhältlich bei dem Betreiber des Gasspeichers, der Berliner Erdgasspeicher GmbH & Co. KG Glockenturmstraße 18, 14053 Berlin. Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LGBR im Rahmen einer gesonderten Anfrage eingeholt werden.. Weitere Hinweise: Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unterirdische Nutzungen sind nicht geplant.	K
				Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“
Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben v. 05.05.2015 –**

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erfassungsschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwete einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaige geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223, BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch den Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.	Zur Kenntnisnahme. Die Bestimmungen des Lagerstättengesetzes werden nicht berührt.	
31	Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege – Abt. Praktische Denkmalpflege	01.07.2015	Baudenkmalrechtliche Belange werden derzeit nicht berührt. Die denkmalliste wird fortgeschrieben.	Keine Abwägung erforderlich.	K
31	Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege – Abt. Bodendenkmalpflege	29.06.2015	Belange der Bodendenkmalschutz nicht betroffen! Archäologische Funde unverzüglich anzeigen!	Keine Abwägung erforderlich.	K
37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	29.05.2015	1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“
Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben v. 05.05.2015 –**

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Frühere Regionalpläne sind für rechtsunwirksam erklärt worden.		
			Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02. September 2004 ist die Aufstellung eines integrierten Regionalplanes mit Ausrichtung auf das Jahr 2020 eingeleitet worden. Auf der Regionalversammlung am 24. Oktober 2013 wurde die Eröffnung des 2. Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 2 Abs. 3 Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung beschlossen. Dieses Verfahren wurde zum 16.12.2014 abgeschlossen. Mit Beschluss vom 16.12.2014 hat die Regionalversammlung den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 zur Satzung erhoben. Eine Genehmigung der Satzung durch das Land Brandenburg steht noch aus. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind als sonstige Erfordernisse bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentliche Belange bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben in der Abwägung bzw. bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).	Die Begründung wird um die Hinweise zum Stand der Regionalplanung, insbesondere zum Status und zur Wirkung der als in Aufstellung befindliche Ziele zu wertenden Inhalte des Regionalplanentwurfs ergänzt.	B

**Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“
Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben v. 05.05.2015 –**

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			fallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH. Zur Sicherstellung der Abfallentsorgung am Grundstück müssen die Verkehrswege so erschlossen sei, dass die Mülkraftwagen gefahrlos ein- und ausfahren oder in Sackgassen und Stichstraßen wenden können. Daher ist es erforderlich, bereits in der Planungsphase von Neubau- oder Gewerbegebieten die Belange der Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Um Planungsfehlern vorzubeugen, hat der Landkreis Potsdam-Mittelmark in enger Zusammenarbeit mit der APM GmbH ein Informationsblatt erarbeitet. Darin wird aufgezeigt, welche Bestimmungen und Besonderheiten bei der Abfallentsorgung vor Ort zu berücksichtigen sind. Teure Umbauten oder weit entfernte Müllsammelplätze lassen sich vermeiden, wenn auch an die Abfallentsorgung gedacht wird und Straßen und Wege entsprechend konzipiert werden. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Der in dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“ der Gemeinde Kleinmachnow (Stand 04.05.2015) ausgewiesene Geltungsbereich wurde mit den Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark abgeglichen. Die Prüfung ergab, dass für die die fraglichen Flurstücke keine Altlastenverdachtsflächen sowie Altstandorte bzw. Altlagerungen registriert sind. <u>Fachdienst Naturschutz</u> Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken. <u>Fachdienst Technische Bauaufsicht I, Bereich Brand-</u>	Zur Kenntnissnahme. Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.	K K

**Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“
Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben v. 05.05.2015 –**

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<u>Schutz</u> Es ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf grund der vorgesehenen Nutzung „Wa“ sind mindestens 800 l x min für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermengen muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen [§ 37 (2) BbgBO in Verbindung mit dem Arbeitsblatt des DVGW W-405. Es wird darauf hingewiesen, dass es im Rahmen von baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu Gebäuden für den gemeinbedarf (z. B. kulturelle Nutzungen) durchaus zu höheren Löschwasser-Anforderungen kommen kann, für deren Sicherstellung dann der Bauherr verantwortlich zeichnet.	Innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt eine Abfrage bei der Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH zur Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlagen. Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K
			<u>Fachdienst Gesundheit</u> Keine Äußerung	Keine Abwägung erforderlich.	K
			<u>Behindertenbeauftragter</u> Aus Sicht des Komm. Beauftragten gibt es keine Einwände oder Zusätze zur Änderung des oben genannten B Plans.	Keine Abwägung erforderlich.	K
46	WGI GmbH, Auskunftsstelle NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG	22.05.2015	Die WGI GmbH (nachfolgend WGI genannt) wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bel-	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K

**Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“
Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben v. 05.05.2015 –**

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			zig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlebungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angabe zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. In unmittelbaren Bereich der Leitungen ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe		
				Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sie betreffen das Bebauungsplanverfahren jedoch nicht unmittelbar und haben keine Auswirkungen auf die Inhalte von Plan und Begründung.	K
				Für den Hinweis, der zur Kenntnis genommen wird, wird gedankt. Er betrifft jedoch nicht unmittelbar den Bebauungsplan, sondern die nachfolgende Phase der Planrealisierung.	K

**Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“
Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben v. 05.05.2015 –**

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe der Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des oben genannten Bebauungsplanes/ Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehen seitens der NBB zurzeit keine Planungen. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. Anlage(n): Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A3) Legende Gas	Zur Kenntnisnahme. Alle in Frage kommenden Versorgungsunternehmen wurden im Rahmen des B-Planverfahrens beteiligt. Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Die Versorgung des Plangebietes ist hinreichend gesichert. Die Festsetzung von Versorgungsleitungen ist nicht geboten. Der Plan bleibt weitgehend unverändert. Die vorzunehmenden Änderungen betreffen nicht die NBB. Eine nochmalige Behördenbeteiligung ist daher nicht erforderlich. Zur Kenntnisnahme.	V K K Z K K

**Bebauungsplan-Verfahren 2. Änderung KLM-BP-002-a „Eigenherd Mitte“
Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
mit Schreiben v. 05.05.2015 –**

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Kostensparende Einholung von Leitungsauskünften über das Internet. Mit der Portaldatenbank der infrest GmbH besteht die Möglichkeit, Anfragen zum Leitungsbestand oder zur Zustimmung zu Bauvorhaben per Internet zu stellen. Bei Anfragen über diese Portaldatenbank werden keine Aufwandsentschädigungen für Auskünfte der NBB erhoben. Der Zugang kann unter www.infrest.de beantragt werden. Für Anfragen, die nicht über die Portaldatenbank gestellt werden, bleibt die Aufwandsentschädigung auch weiterhin bestehen.	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K
64	Gemeinde Stahnsdorf, Bauverwaltung	18.05.2015	Durch die uns vorliegenden Planungen der Gemeinde Kleinmachnow werden die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange noch eigene städtebaulichen Planungen berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K
65	Stadt Teltow	18.05.2015	[...] teilen Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Teltow durch die o.g. Planung nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	K